



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

211. Jahrgang

Detmold, den 10. August 2026

Nummer 33

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

180 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung, S. 313

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

181 Sparkasse Herford; hier: Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 315

182 Polizeipräsidium Bielefeld; hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 315

183 Polizeipräsidium Bielefeld; hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 316

2 Anlagen zu Nr. 180

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

180

Natur- und Landschaftsschutz; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 51.2.5-002/2024-001

Detmold, den 15. Juli 2026

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmälern für den Außenbereich des Kreises Gütersloh in den Städten Harsewinkel, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Versmold sowie in den Gemeinden Herzebrock-Clarholz und Langenberg

vom 15.07.2026

Aufgrund des § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87), sowie § 43 Abs. 1 und 3, § 47 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG)

vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (GV. NRW. S. 392), wird verordnet:

§1

Allgemeines

(1) Die im beigefügten Verzeichnis aufgeführten und näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmale festgesetzt. Die genaue Lage der Objekte ergibt sich aus Karten im Maßstab 1 : 2.500 (Amtliche Basiskarte). Die Karten und das Naturdenkmalverzeichnis sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Sie können

- a) bei der Bezirksregierung in Detmold während der Dienststunden,
- b) bei der Kreisverwaltung Gütersloh in Rheda-Wiedenbrück während der Dienststunden sowie
- c) auf der Homepage des Kreises Gütersloh eingesehen werden.

(3) Der Schutz erstreckt sich auf das Objekt und auf die jeweilige Umgebung (Schutzfläche).

a) Für Gehölze gilt als Schutzfläche der Wurzelbereich, definiert als Bodenfläche unter der Krone von Gehölzen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten. Sie umfasst jedoch mindestens 10 m im Abstand vom Stammfuß. Bei Säulen- und Pyramidalformen gilt als Schutzfläche die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 5,0 m nach allen Seiten.

b) Für geologische Objekte wird eine Schutzfläche festgesetzt, die einen 1,5 m breiten Streifen um das Objekt einbezieht.

c) Für flächenhafte Objekte ist Schutzfläche in den angeführten Karten (Maßstab 1: 2.500) umgrenzt.

§2

Schutzzweck

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,
- b) zur Sicherung und Erhaltung der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Objekte; insbesondere aufgrund des Alters, des Erscheinungsbildes, der ökologischen, kulturhistorischen oder landschaftsbildprägenden Bedeutung der Objekte.

(2) Durch den Schutzzweck sind insbesondere erfasst

- a) Gehölze wie Einzelbäume und Baumreihen,
- b) geologische Objekte wie Findlinge,
- c) flächenhafte Objekte wie Teiche

§3

Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals und seiner Schutzfläche oder ihrer Bestandteile führen können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, Anzeige, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist; als bauliche Anlagen gelten auch

- Hochsitze und Ansitzleitern,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sportanlagen und Spielplätze,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
- Zäune und andere Einfriedungen;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Reparatur von Zäunen und das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;

2. das Wurzel- oder Astwerk oder die Rinde der Bäume zu beschädigen sowie sonstige Handlungen zu unternehmen, die geeignet sind, das Wachstum, das Erscheinungsbild oder den Bestand der Bäume nachhaltig zu beeinträchtigen;

3. die geschützten Flächen oder Teile davon zu befestigen, zu verdichten oder schwer durchlässiges Material oder eine wasserundurchlässige Decke einzubauen oder aufzubringen;

unberührt von diesem Verbot bleibt das Ausbessern vorhandener Wegebeläge mit gleichartigem Material bei größtmöglicher Schonung des Wurzelwerkes;

4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Zelte sowie Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer

und Bänke oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen, aufzustellen oder abzustellen;

5. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen u. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;

6. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen außerhalb der Fahrbahnen von Straßen und befestigten Wegen sowie Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung und der Ersatz vorhandener Entwässerungs-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

7. Boden, Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art, Altmaterial, Schutt, Gartenabfälle oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder abzulagern;

8. Düngemittel, Festmist und Silageballen zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- und Gärfermenten anzulegen;

9. Pflanzenbehandlungsmittel sowie Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirkende Stoffe auszubringen oder zu lagern oder anzuwenden;

10. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme bei der forstlichen Standorterkundung;
- Bodenverwundungen zur Förderung der Naturverjüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

11. zu lagern oder Feuer zu machen;

12. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Flächen verändernde Maßnahmen vorzunehmen.

§4

Generelle Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. Alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas Anderes festsetzen;

2. Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;

3. Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde; die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden;

§5

Verkehrssicherungspflicht

Die Sicherstellung der Verkehrssicherheit der gemäß dieser Verordnung geschützten Naturdenkmale obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer oder dem Nutzungsberechtigten. Mit der Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung und zum Erhalt der Naturdenkmale durch die untere Naturschutzbehörde erfolgt kein Übergang der Verkehrssicherungspflicht auf die untere Naturschutzbehörde. Die Kosten für die Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt des Naturdenkmals trägt die untere Naturschutzbehörde. Kosten für Maßnahmen, die rein dem Erhalt der Verkehrssicherheit dienen, hat der Eigentümer zu übernehmen.

§6

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§7

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr² geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Detmold, den 15. Juli 2026

Az.: 51.2.5-002/2024-001

Bezirksregierung Detmold
-Höhere Naturschutzbehörde-
In Vertretung
gez. Recklies

Anlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Naturdenkmale

Anlage 2: 20 Karten

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.313

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

181

Sparkasse Herford;

hier: Aukufbot einer Sparkassenurkunde

Herford, den 03. August 2026

Die Sparkassenurkunde Nr. 3150202236, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.316

182

Polizeipräsidium Bielefeld;

hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)

Az.: ZA12.3 22-57.02.60-24-04-38)

Bielefeld, den 28. Juli 2026

Leistungsbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 28. Juli 2026, Aktenzeichen: ZA12.3 22- 57.02.60-24-04-38) an Herrn Mehmet Bogahan, letzte bekannte Anschrift: Maagshofstr. 11 in 33729 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615

Bielefeld, in Raum 054, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.
Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.315

183

**Polizeipräsidium Bielefeld;
hier: Zustellung durch öffentliche Bekannt-
machung (§10 LZG NRW)**

Az.: ZA 12.3 – 22 57.02.60-24-02-20

Bielefeld, den 30. Juli 2026

Leistungsbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 29. Juli 2026, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 22 57.02.60-24-02-20) an Herrn Frederik Bongen, letzte bekannte Anschrift: Lohe 12 in 22926 Ahrensburg, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 054, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.315





Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold